

Satzungsänderungsantrag 1

Die Mitgliedsversammlung möge folgende Änderung der Vereinssatzung beschließen:

1. § 5, Absatz 4, Unterabsatz d wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Unterabsätze wird angepasst. Der gestrichene Unterabsatz lautet: *„[Die Mitgliedschaft endet] bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Verzug befinden.“*

2. Der Text von § 6, „Mitgliedsbeiträge“, wird in einen Absatz umgewandelt. Hinter diesem Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags im Verzug, soll der Vorstand das Mitglied an die Zahlung erinnern. Unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins kann der Vorstand mit dem Mitglied die Stundung oder den zeitweiligen Erlass offener Beitragszahlungen vereinbaren.“

3. Am Ende von § 13, „Ausschluss eines Mitglieds“, wird folgender Absatz eingefügt:

„Ein Ausschluss aufgrund ausstehender Beitragszahlungen soll erst in Betracht gezogen werden, wenn keine Vereinbarung über Stundung oder zeitweiligen Erlass mit dem Mitglied erreicht werden konnte, das Mitglied vom Vorstand mehrmals in Textform an die Zahlung erinnert wurde, und der Betrag der ausstehenden Beiträge den dreifachen Monatsbeitrag des Mitglieds übersteigt.“

Begründung

Die aktuelle Satzung enthält einen Automatismus, der die Vereinsmitgliedschaft automatisch beendet, wenn ein säumiges Mitglied an die Zahlung erinnert wird (§ 5, Absatz 4, Unterabsatz d). Dieser Mechanismus sorgt effektiv dafür, dass der Vorstand Mitglieder nicht an ausstehende Beiträge erinnern kann, ohne zu bewirken, dass dadurch ihre Mitgliedschaft endet.

Diese Regelung entspricht nicht unserer aktuellen Vorstandspraxis. Ich habe versucht, unsere aktuelle Praxis in der Neufassung abzubilden und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass Mitglieder nicht leichtfertig aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, wenn sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Der Ausschluss bei ausbleibender Beitragszahlung wird in der Neufassung zur „ultima ratio“.